Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Nordkehdingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1, Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. Nr. 16/1996, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBI. S. 36) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 14.12.1962 (Nds. GVBI. S. 251) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBI. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 27. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Nds. Straßengesetz) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen in deren Frontlänge bis zur Fahrbahnmitte, die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der Gossen sowie der Winterdienst und die Beseitigung von Schnee und Eis auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung zur Gefahrenabwehr und zur Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nordkehdingen geregelt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße abgetrennt sind, sowie den Eigentümern von Grundstücken, die von einer Straße erschlossen werden, ohne unmittelbar an diese Straße anzugrenzen (Hinterlieger).
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Nordkehdingen oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Nordkehdingen oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege.

- (6) Bei folgenden Straßen sind die anliegenden Grundstückseigentümer zur Reinigung der Fahrbahn nicht verpflichtet:
 - 1. Bundesstraßen
 - 2. Landstraßen
 - 3. Kreisstraßen
 - 4. Schwalbenweg, Wischhafen Am Sportplatz bis zur Schule, Wischhafen Fährstraße, Wischhafen
 - 5. Hauptstraße, Freiburg/Elbe
 - 6. Bahnhofstraße, Freiburg/Elbe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 4 Nds. Straßengesetz ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des § 1 Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Sommerwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Nordkehdingen vom 17.12.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 7 vom 26.2.1976), außer Kraft.

Freiburg/Elbe, den 18. Juni 2004

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

Goedecke Samtgemeindebürgermeister

Die Satzung wurde am 1. Juli 2004, Nr. 25, im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht.